

Schwarze, Johannes

Working Paper

Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung? Eine Inzidenzanalyse der Stundenlöhne abhängig erwerbstätiger Frauen

DIW Discussion Papers, No. 154

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Schwarze, Johannes (1997) : Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung? Eine Inzidenzanalyse der Stundenlöhne abhängig erwerbstätiger Frauen, DIW Discussion Papers, No. 154, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/61540>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DIW Diskussionspapiere Discussion Papers

Discussion Paper No. 154

**Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung?
Eine Inzidenzanalyse der Stundenlöhne
abhängig erwerbstätiger Frauen**

by

Johannes Schwarze, Bamberg und Berlin

Berlin, November 1997

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

Königin-Luise-Str. 5, 14195 Berlin

Phone: +49-30-89789- 0

Fax: +49-30-89789- 200

Internet: <http://www.diw-berlin.de>

Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung? Eine Inzidenzanalyse der Stundenlöhne abhängig erwerbstätiger Frauen

Johannes Schwarze, Bamberg und Berlin

November 1997

1 Problemstellung

In der politischen Diskussion über die geringfügige Beschäftigung wird unter anderem eine Abschaffung bzw. deutliche Einschränkung der Versicherungsfreiheit dieser Beschäftigungsverhältnisse in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gefordert. Damit soll der Aushöhlung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit durch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse entgegen gewirkt werden. Welche Auswirkungen die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte auf die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme letztlich hat, ist weitgehend offen und soll auch hier nicht diskutiert werden (vgl. aber z.B. Meinhardt et al. 1997, sowie insbesondere bereits Schwarze und Wagner 1989). Durch die Belastung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mit Lohnzusatzkosten, ist jedoch ein Rückgang der Arbeitsnachfrage in diesem Bereich durchaus wahrscheinlich. In der aktuellen Diskussion wird aber nicht deutlich, daß viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch heute schon mit Lohnzusatzkosten belastet sind. Freilich sind diese nicht auf den ersten Blick erkennbar, da es keine sichtbaren "Abzüge" durch den Staat gibt.

Nach § 40 a, Abs. 2 Einkommensteuergesetz kann der Arbeitgeber bei einer geringfügigen Beschäftigung die Lohnsteuer mit 20% (zuzüglich eines eventuellen Solidaritätszuschlags) des Arbeitslohnes erheben. Entsprechend der genauen Formulierungen des Gesetzes, kann die Pauschalsteuerregelung für Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu etwa 20 Stunden und einem Monatsbruttolohn von 610 DM angewendet werden¹. In welchem Umfang

¹ Genau heißt es: "Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in *geringem Umfang* und gegen *geringen Arbeitslohn* beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert (ab 1.1.96: 20 vom Hundert) des Arbeitslohns erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht übersteigt." Einkommsteuergesetz, Januar 1996. Die monatliche Bezugsgröße nach SGB

diese "Kann-Regelung" genutzt wird ist empirisch nicht bekannt. Auskünfte von Finanzbehörden deuten jedoch darauf hin, daß die Pauschalsteuerregelung in den meisten Fällen zur Anwendung kommt. In der aktuellen Diskussion wird im allgemeinen unterstellt, daß die Unternehmen die von ihnen übernommene Steuerlast auch tatsächlich selbst tragen, die Beschäftigten also „Brutto gleich Netto“ erhalten². Daß dies kaum hinterfragt wird, liegt wohl auch daran, daß die Konstruktion der geringfügigen Beschäftigung vordergründig kaum Möglichkeiten der Steuerüberwälzung bietet: 610 DM im Monat können mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 14 Stunden erzielt werden³. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsfrei. Tatsächlich liegt das monatliche Durchschnittserwerbseinkommen von geringfügig Beschäftigten aber deutlich unter 610 DM (vgl. Hauser et al. 1997). Bezogen auf den Bruttostundenlohn ist also durchaus ein Überwälzungsspielraum vorhanden⁴. Empirische Erkenntnisse dazu gibt es aber nicht.

In diesem Beitrag wird deshalb mit einer mikroökonomischen Inzidenzanalyse untersucht, inwieweit es den Unternehmen gelingt, die pauschale Lohnsteuer in Form geringerer Bruttostundenlöhne an die geringfügig Beschäftigten weiterzugeben. Datenbasis der Analyse ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), das die Erfassung der geringfügigen Erwerbstätigkeit erlaubt (vgl. Schupp et al. 1997) und auch alle für diese Untersuchung notwendigen Merkmale bereitstellt.

beträgt für 1997 4 270 DM (Westdeutschland). Ein Siebtel davon sind 610 DM. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt knapp 20 Stunden.

² So z.B. der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Einzelhandels Günther Wassmann (laut Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. November 1997).

³ Das Sozialgesetzbuch unterscheidet die *geringfügig entlohnte Beschäftigung* und die *kurzfristige Beschäftigung*. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn sie bis zu 14 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 610 DM (1997) in Westdeutschland bzw. 520 DM in Ostdeutschland nicht überschreitet. Neben der geringfügig entlohnten Beschäftigung sind auch kurzfristige Beschäftigungen von der Sozialversicherungspflicht befreit. Kurzfristig ist eine Beschäftigung dann, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und ihr Entgelt die o.a. Grenzen nicht übersteigt. Liegt eine geringfügig entlohnte oder eine kurzfristige Beschäftigung vor, dann ist der Beschäftigte in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und der Rentenversicherung versicherungsfrei.

⁴ Neben der Überwälzung auf die Faktorpreise - also die Löhne der geringfügig Beschäftigten - könnten die Unternehmen auch versuchen die Steuerbelastung an die Verbraucher weiterzugeben. Dies kann hier nicht analysiert werden und ist auch angesichts des massiven Preiswettbewerbs wohl auszuschließen.

2 Theoretische und methodische Überlegungen

Ein Weg herauszufinden, ob und in welchem Umfang die pauschale Lohnsteuer auf die Beschäftigten überwältigt wird, besteht in einem Vergleich der Bruttostundenlöhne von geringfügig Beschäftigten mit denen anderer abhängig Beschäftigter. Freilich ist ein deskriptiver Vergleich der beobachteten Stundenlöhne nicht hinreichend, da geringfügig Beschäftigte und andere Erwerbstätige unterschiedlich produktiv sein können. Voraussetzung für eine aussagekräftige Analyse ist deshalb eine möglichst umfassende statistische Kontrolle lohnbestimmender Einflußgrößen, insbesondere der Ausbildung und der Berufserfahrung der Beschäftigten (Q), des Wirtschaftsbereiches in dem sie arbeiten (W) und der Größe des Unternehmens (U). Diese Einflußgrößen lassen sich in einer semi-linearen Einkommensfunktion vom Mincer-Typ erfassen:

$$(1) \quad \ln Y_i = a_0 + a_1 Q_i + a_2 W_i + a_3 U_i + a_4 D_i + \varepsilon_i$$

Y ist der Bruttostundenlohn, a_0 bis a_3 sind die zu schätzenden Koeffizienten und ε_i ein Störterm mit den üblichen Eigenschaften. Zusätzlich enthält die Einkommensfunktion die Variable D, die den Wert Eins annimmt, wenn der Beschäftigte geringfügig erwerbstätig ist (sonst 0). Der zu schätzende Parameter a_4 ist ein Anhaltspunkt für eine mögliche Überwälzung der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber auf die Beschäftigten. Ist $a_4=0$, dann sind die Bruttostundenlöhne aller betrachteten Beschäftigten, gegeben ihrer Qualifikation, dem Wirtschaftsbereich, in dem sie arbeiten, und der Unternehmensgröße, gleich. Ist $a_4 < 0$, dann sind die Bruttostundenlöhne der geringfügig Beschäftigten geringer als die anderer Beschäftigter. Der Unterschied kann als Ausmaß der Überwälzung interpretiert werden⁵.

Diese Interpretation ist jedoch mit Einschränkungen zu versehen, da vom Ausmaß des Koeffizienten nicht ausschließlich auf Überwälzung geschlossen werden kann. Voraussetzung für die Analyse ist die Betrachtung von Effektivlöhnen, da über die Tariflöhne eine Überwälzung der pauschalen Lohnsteuer nahezu ausgeschlossen ist. Geringe Effektivlöhne für geringfügig Beschäftigte müssen aber nicht ausschließlich auf die Überwälzung der Pauschalsteuer

⁵ Es kann nicht getestet werden, ob der Arbeitgeber den von ihm zu tragenden Anteil der Sozialversicherungsbeiträge auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten überwälzen kann. Dies wäre höchstens dann der Fall, wenn bei Nichtüberwälzung der Pauschalsteuer auf die geringfügig Beschäftigten, $a_4 > 0$ wäre.

zurückzuführen sein. Eine Ursache für übertarifliche Entlohnung ist die Anregung der Motivation der Mitarbeiter, aber auch die Verhinderung von "Shirking" (Effizienzlohnmodelle). Die zu zahlenden Zuschläge sind aber davon abhängig, inwieweit die Beschäftigten auch durch direkte Maßnahmen "diszipliniert" werden können. Beschäftigten, die schneller kündbar sind und/oder die im Falle der Kündigung nur schwer wieder einen neuen Arbeitsplatz finden, müssen c.p. geringere Lohnzuschläge gezahlt werden, als Beschäftigten die nur schwer kündbar sind oder die am Arbeitsmarkt gute Chancen haben⁶. Geringere Löhne für geringfügig Beschäftigte wären dann nur ein Reflex dafür, daß sie leicht kündbar sind.

Geringere Effektivlöhne für geringfügig Beschäftigte, aber auch für Teilzeitkräfte könnten auch Resultat der für die Unternehmen relativ höheren Fixkosten für Teilzeiterwerbstätigkeit sein, die sie zum Teil an die Beschäftigten weitergeben. In der Einkommensfunktion (1) wird dies dadurch berücksichtigt, in dem zusätzlich Dummy-Variable für verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung aufgenommen werden.

Die Interpretation des Koeffizienten a_4 als Ausmaß der Überwälzung unterstellt implizit, daß die Pauschalsteuerregelung auf alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse angewendet wird. Jedoch können Arbeitgeber und Beschäftigte auch vereinbaren, daß das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung vom Arbeitnehmer versteuert wird. Für bestimmte Gruppen der geringfügig Beschäftigten, die nur geringe Einkünfte haben - z.B. Schüler, Studenten oder Rentner - könnte dies durchaus von Vorteil sein, da sie die gezahlte Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs bzw. der Einkommensteuererklärung ganz oder zum großen Teil erstattet bekämen. Diese Überlegungen spielen für sie jedoch dann keine Rolle, wenn sie annehmen, daß die pauschale Steuer vom Arbeitgeber getragen wird. Für die Unternehmen ist die Pauschalsteuerregelung jedoch i.d.R. die attraktivere Lösung, da sie auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verzichten können.

Die meisten geringfügig Beschäftigten sind verheiratete Frauen, die von der Pauschalsteuerregelung fast immer profitieren. Müßten sie ihr Einkommen aus geringfügiger

⁶ Diese Überlegungen führen zur sogenannten "Wage Curve": Effektivlöhne und Arbeitsplatzrisiko sind negativ korreliert (vgl. Blanchflower und Oswald 1994; für Deutschland Rendtel und Schwarze 1995).

⁷ Kündigungsschutzregelungen gelten juristisch zwar auch für geringfügig Beschäftigte, dürften in der Praxis aber oft unterlaufen werden, z.B. weil ein formaler Arbeitsvertrag überhaupt nicht zustande kommt, oder die Beschäftigten nicht über den Arbeitsschutz für geringfügige Tätigkeiten informiert sind.

Beschäftigung im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung mit ihrem Ehepartner versteuern, würde bei der geltenden Steuergesetzgebung immer ein höherer Steuersatz als 20% resultieren (vgl. dazu Schwarze 1997). Zudem dürfte die Mehrzahl der geringfügig Beschäftigten davon ausgehen, daß der Arbeitgeber und nicht sie, die Pauschalsteuer trägt (Illusion des "Brutto gleich Netto").

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte die Lohnsteuer trägt, die Beschäftigung also "schwarz" ausgeübt wird. Dies kann jedoch durch Befragungen nur schwer ermittelt werden. Allerdings können Bereiche, die besonders "anfällig" für Schwarzarbeit sind, aus der Analyse ausgeklammert werden. Hier sind in erster Linie die privaten Haushalte zu nennen, in denen geringfügige Beschäftigung als Haushalts- oder Putzhilfe ausgeübt wird, aber auch in kleineren Dienstleistungsbetrieben - zum Beispiel in der Gastronomie - dürfte „Schwarzarbeit“ eine Rolle spielen.

3 Daten und Ergebnisse

Basis der Analyse sind Befragungsdaten des Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) für das Jahr 1995. Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung von über 13 000 Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten in West- und Ostdeutschland (vgl. Projektgruppe Panel 1995 oder Wagner et al. 1994). Das SOEP erlaubt eine möglichst weitgehende Erfassung der geringfügigen Beschäftigung (vgl. Schupp et al. 1997) und stellt darüber hinaus alle für die Analyse notwendigen Merkmale zur Verfügung.

Alle Schätzungen werden nur für Frauen durchgeführt, bei denen geringfügige Beschäftigung als Haupterwerbstätigkeit eine besondere Rolle einnimmt und zudem - insbesondere für verheiratete Frauen - angenommen werden kann, daß aus Gründen der individuellen Rationalität die Pauschalsteuerregelung gewählt wird. Die Analysen beschränken sich auf abhängig erwerbstätige Frauen, deren Bruttostundenlohn aus den Angaben zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen und den Angaben zur tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit berechnet wird. Qualifikationsmerkmale sind die Jahre der Schul- und Berufsausbildung, die Jahre der Berufserfahrung und die Jahre der Betriebszugehörigkeit. Berücksichtigt wird auch, in welchem Wirtschaftszweig die Erwerbstätigen beschäftigt sind und wieviele Mitarbeiter das beschäftigende Unternehmen hat.

Zentrales erklärendes Merkmal der Analyse ist die Beschäftigungsform. Dabei wird unterschieden nach Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung von 15-20 Stunden und von 21 bis 34 Stunden sowie geringfügiger Beschäftigung (bis einschließlich 14 Stunden⁸) Tabelle 1 zeigt die Mittelwerte aller in den Schätzungen verwendeten Merkmale. Hier zeigt sich unter anderem, daß im Jahr 1995 11% aller erwerbstätigen Frauen geringfügig beschäftigt waren.

Tabelle 1: Merkmale und deren Mittelwerte

Einflußfaktor	Mittelwert
Beschäftigungsform:	
Geringfügig Beschäftigt	0,110
Teilzeit 15-20 Stunden	0,120
Teilzeit 21-35 Stunden	0,157
Vollzeit beschäftigt	0,613
Ausbildung:	
Jahre der Schul- und Berufsausbildung	11,6
Jahre der Berufserfahrung	20,5
Jahre der Betriebszugehörigkeit	8,7
Beschäftigt als Angestellte	0,73
Beschäftigt im öffentlichen Dienst	0,35
Beschäftigt in Wirtschaftsbereich ...	
Land- und Forstwirtschaft	0,019
Kunststoff, Chemie	0,035
Eisen, Stahl, Maschinenbau	0,059
Elektroindustrie	0,10
Bau	0,016
Handel	0,178
Sonstige Dienstleistungen	0,592
Mitarbeiter im Unternehmen:	
bis unter 5	0,089
5 bis unter 20	0,180
20 bis unter 200	0,269
200 bis unter 2000	0,211
2000 und mehr	0,252
Anzahl der Beobachtungen	1214

Datenbasis: SOEP 1995.

Tabelle 2 zeigt die Schätzergebnisse für die Einkommensfunktion (1). Die Koeffizienten der kontrollierenden Merkmale stimmen im wesentlichen mit den Befunden anderer Einkommensfunktionsschätzungen überein. Die "Rendite" für ein zusätzliches Ausbildungsjahr beträgt etwa 6,4%. Bei den Wirtschaftsbereichen unterscheidet sich nur die Entlohnung im Handel signifikant negativ von dem Referenzwirtschaftsbereich Sonstige Dienstleistungen: Die Bruttostundenlöhne im Handel sind um rund 13% geringer. Deutlicher ist der Einfluß der

⁸ Berücksichtigt werden nur die in der Haupterwerbstätigkeit geringfügig Beschäftigten, die sich als hauptsächlich erwerbstätig bezeichnen.

Unternehmensgröße auf die Entlohnung. In Unternehmen mit bis zu 200 Mitarbeitern werden signifikant geringere Stundenlöhne erzielt, als in Unternehmen mit mehr als 2000 Mitarbeitern.

Das Hauptaugenmerk gilt jedoch dem Einfluß der Beschäftigungsform auf den Bruttostundenlohn. Die geschätzten Koeffizienten für die beiden Teilzeitformen und für die geringfügige Beschäftigung (entspricht dem Koeffizienten α in Gleichung 1) können näherungsweise als die prozentuale Abweichung der Bruttostundenlöhne vom Bruttostundenlohn einer vollzeiterwerbstätigen Frau interpretiert werden. Demnach sind die Bruttostundenlöhne geringfügig beschäftigter Frauen im Durchschnitt um etwa 14% geringer als die vergleichbaren Bruttostundenlöhne von vollzeiterwerbstätigen Frauen. Dieser Befund deutet darauf hin, daß die pauschale Lohnsteuer von 15% (dieser Satz galt 1995) nahezu vollständig vom Arbeitgeber auf die Beschäftigten überwält werden kann.

Tabelle 2: Einkommensfunktionsschätzungen für die Bruttostundenlöhne von Frauen: Koeffizienten und t-Werte (in Klammern)

Einflußfaktor	Alle Frauen	Ohne kleine Unternehmen	Nur Verheiratete Frauen
Geringfügig Beschäftigt (a_4)	-0.136 (-3.750)	-0.115 (-2.998)	-0.145 (-3.280)
Teilzeit 15-20 Stunden	-0.067 (-2.011)	-0.040 (-1.194)	-0.041 (-1.065)
Teilzeit 21-35 Stunden (Vollzeit beschäftigt)	-0.006 (-0.219)	-0.008 (-0.300)	-0.015 (-0.433)
Jahre der Schul- und Berufsausbildung	0.064 (13.266)	0.066 (13.897)	0.061 (8.932)
Jahre der Berufserfahrung	0.032 (8.786)	0.035 (9.228)	0.024 (3.749)
Jahre der Berufserfahrung ²	-0.0006 (-8.678)	-0.0007 (-8.840)	-0.0004 (-3.922)
Jahre der Betriebszugehörigkeit	0.009 (6.002)	0.010 (6.684)	0.010 (5.297)
Beschäftigt als Angestellte	0.155 (6.344)	0.167 (6.963)	0.167 (5.344)
Beschäftigt im öffentlichen Dienst	0.030 (1.044)	0.023 (0.826)	0.059 (1.522)
Land- und Forstwirtschaft	-0.007 (-0.094)	0.045 (0.057)	-0.088 (-0.062)
Kunststoff, Chemie	0.071 (1.194)	0.074 (1.304)	0.025 (0.306)
Eisen, Stahl, Maschinenbau	0.016 (0.339)	0.012 (0.258)	-0.020 (-0.322)
Elektro	-0.0007 (-0.018)	-0.0034 (-0.088)	0.0156 (0.305)
Bau	0.060 (0.731)	0.143 (1.644)	0.210 (1.779)
Handel (Sonstige Dienstleistungen)	-0.133 (-4.135)	-0.140 (-4.242)	-0.124 (-2.832)
bis unter 5 Beschäftigte im Unternehmen	-0.362 (-8.334)	-	-
5 bis unter 20 Beschäftigte	-0.194 (-5.784)	-0.200 (-6.262)	-0.223 (-5.319)
20 bis unter 200 Beschäftigte	-0.080 (-2.786)	-0.080 (-2.920)	-0.089 (-2.427)
200 bis unter 2000 Beschäftigte (2000 und mehr Beschäftigte)	-0.026 (-0.862)	-0.025 (-0.873)	-0.036 (-0.917)
Konstante	1.881 (24.519)	1.801 (23.624)	2.000 (16.720)
R ² (korrigiert)	0.353	0.36	0.344
Beobachtungen	1214	1106	646

Abhängige Variable ist der logarithmierte Bruttostundenlohn.
Datenbasis: SOEP 1995.

Allerdings unterscheiden sich auch die Stundenlöhne bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang zwischen 15 und 20 Stunden signifikant negativ von den Stundenlöhnen bei

Vollzeiterwerbstätigkeit: Sie sind im Durchschnitt um etwa 7% geringer. Hier könnte zum Tragen

kommen, daß die Regelung zur geringfügigen Beschäftigung im Sozialgesetzbuch und die zur Pauschalsteuer nicht ganz übereinstimmen: Für beide gilt zwar die selbe Einkommensgrenze, jedoch kann die Pauschalsteuerregelung bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 20 Stunden angewendet werden (vgl. Fußnoten 1 und 3), also auch Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit zwischen 15 und 20 Stunden können von der Pauschalsteuerregelung betroffen sein.

Um geringfügige Beschäftigung in privaten Haushalten auszuschließen - in denen die Lohnsteuer mit großer Wahrscheinlichkeit weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer entrichtet wird - wird eine zweite Schätzung ohne Erwerbstätige in Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten durchgeführt. Damit sind auch kleinere Gastronomiebetriebe ausgeschlossen, in denen ebenfalls ein größeres Potential an "Schwarzarbeit" vermutet werden kann. Die Schätzergebnisse (Tabelle 2, Spalte 3) deuten auch hier auf Überwälzung hin: Die Bruttostundenlöhne der geringfügig Beschäftigten liegen signifikant - hier um etwa 12% - unter denen der übrigen Beschäftigten.

Aber auch dieses Ergebnis ist hinsichtlich der Frage, inwieweit die Regelung zur pauschalen Entrichtung der Lohnsteuer von den Unternehmen tatsächlich angewendet wird, mit Unsicherheit behaftet. Jedoch ist davon auszugehen, daß im Falle von geringfügig beschäftigten verheirateten Frauen, nahezu immer die Regelung zur pauschalen Entrichtung der Lohnsteuer zur Anwendung kommt: Sowohl für die Unternehmen als auch für die verheirateten Frauen ist diese Regelung von Vorteil. Die Ergebnisse der Einkommensfunktionsschätzung für verheiratete Frauen finden sich in der vierten Spalte von Tabelle 2. Auch hier zeigt sich das nun schon bekannte Bild, wobei der Effekt noch deutlicher ausfällt: die Bruttostundenlöhne der geringfügig beschäftigten verheirateten Frauen sind um etwa 15% geringer als die anderer erwerbstätiger Frauen. Signifikante Unterschiede zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung gibt es nicht.

4 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Analysen zeigen, daß es den Unternehmen offensichtlich gelingt, die eigentlich von ihnen zu tragende pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung auf die Erwerbstätigen zu überwälzen. Dieser Befund läßt die Diskussion von Reformen der geringfügigen Beschäftigung in einem anderen Licht erscheinen. Die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte und die gleichzeitige Abschaffung der

pauschalen Lohnsteuer - die aus vielerlei Gründen sinnvoll erscheint - würde die Beschäftigten nicht doppelt treffen, da sie den überwiegenden Teil der Pauschalsteuer auch heute schon tragen.

Literaturverzeichnis

- Blanchflower, D. G. und A. J. Oswald (1994): *The Wage Curve*, Cambridge.
- Meinhardt, V., J. Schupp, J. Schwarze und G. Wagner (1997): Einführung der Sozialversicherungspflicht für 610-Mark-Jobs und Abschaffung der Pauschalbesteuerung. In: *DIW-Wochenbericht*, (64), S. 895-898.
- Projektgruppe Panel (1995): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) im Jahre 1994. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, Heft 1/1995, S. 5-15.
- Rendtel, U. and J. Schwarze (1995): Zum Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Arbeitslosigkeit: Neue Befunde auf Basis semi-parametrischer Schätzungen und eines verallgemeinerten Varianz-Komponenten-Modells. In: V. Steiner und L. Bellmann (Hg.): *Mikroökonomik des Arbeitsmarktes*, Nürnberg, S. 115-138.
- Schupp, J., J. Schwarze und G. Wagner (1997): Erwerbsstatistik unterschätzt Beschäftigte um 2 Millionen Personen. In: *DIW-Wochenbericht*, (64), S. 689-694.
- Schwarze, J. (1997): Die Geringfügigkeitsregelung und das Arbeitsangebot verheirateter Frauen: Theoretische Überlegungen, ein ökonometrisches Modell und die Simulation von Reformvorschlägen. In: Statistisches Bundesamt (Hg.): *Forum der Bundesstatistik*, (30), Wiesbaden, S. 123-142.
- Schwarze, J. und G. Wagner (1989): Geringfügige Beschäftigung - empirische Befunde und Reformvorschläge. In: *Wirtschaftsdienst*, Heft 4, S. 184-191.
- Wagner, G., J. Schupp und U. Rendtel (1994): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) - Methoden der Datenproduktion und -aufbereitung im Längsschnitt. In: R. Hauser et al. (Hg.): *Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik - Band 2: Erhebungsverfahren, Analysemethoden und Mikrosimulation*, Berlin, S. 70-112.